Änderungen bei der Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse aufgrund der Neufassung des § 24 KSVG

Neufassung des § 24 KSVG

Der Gesetzgeber hat zum 1.1.2023 den § 24 KSVG neu geregelt[1]. Die Abgabepflicht ist also für das Jahr 2023 neu zu bewerten. Die Meldung zur Künstlersozialkasse ist bis zum 31.3.2024 zu erstatten.

Grund für die Gesetzesänderung war Rechtsprechung des BSG

Im Juni 2022 hatte das Bundessozialgericht geurteilt, dass Unternehmer, die nur einmalig im Kalenderjahr zum Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit einen Auftrag an einen selbstständigen Künstler oder Publizisten erteilen, hierfür auch dann keine Künstlersozialabgabe zahlen müssen, wenn die Vergütung des Auftrages eine Grenze von 450 € übersteigt[2].

Abgabepflicht, wenn Aufträge 450 € übersteigen

Der Gesetzgeber hat auf dieses Urteil entsprechend reagiert und den § 24 KSVG neu gefasst, so dass die Abgabepflicht auch dann entsteht, wenn ein einmaliger Auftrag die Grenze von 450 € übersteigt. In diesen Fällen ist das frühere Tatbestandsmerkmal der „nicht nur gelegentlichen“ Auftragserteilung ab 2023 nicht mehr zu prüfen.

Praxishinweise
1. Die Abgabepflicht entsteht, wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 € übersteigt. Auf die Regelmäßigkeit, Dauerhaftigkeit oder die Anzahl der Aufträge kommt es dann nicht mehr an.
2. Ein ausführliches Onlineseminar zur Künstlersozialversicherung, in dem auch diese Rechtsänderungen und die Auswirkungen für die Praxis dargestellt werden, findet am 19.3.2024 von 14:00 bis 16:00 Uhr statt. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

Onlineseminar am 19.3.2024

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BGBl 2022 I S. 2759.
2 BSG, Urteil v. 1.6.2022 B 3 KS 3/21 R, juris.